

## Satzungsteil

# Studienrechtliche Bestimmungen / Prüfungsordnung

Version 19 vom 13.06.2024

## Inhalt

1. Abschnitt	3
§ 1. Vorbemerkungen .....	3
2. Abschnitt: Studienrechtliche Bestimmungen	3
§ 2. Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 3. Aufnahmeverfahren .....	5
§ 4. Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse .....	6
§ 5. Anwesenheit .....	10
§ 6. Studienbeiträge .....	10
§ 7. Einteilung Studienjahr .....	10
3. Abschnitt: Prüfungsordnung	11
§ 8. Allgemeine Prüfungsmodalitäten .....	11
§ 9. Sondervorschrift für die Durchführung von Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation .....	12
§ 10. Prüfungsmodalitäten je Lehrveranstaltung .....	13
§ 11. Nicht-Antreten Prüfungstermin .....	13
§ 12. Unterbrechung des Studiums .....	14
§ 13. Mündliche Prüfungen .....	15
§ 14. Abschließende Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen .....	15
§ 15. Beurteilung von Leistungen .....	17
§ 16. Kommissionelle Prüfungen .....	19
§ 17. Wiederholung von Prüfungen .....	19
§ 18. Wiederholung eines Studienjahres .....	21
§ 19. Bachelor- und Masterarbeiten .....	21

§ 20.	Ungültigerklärung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten.....	22
§ 21.	Rechtsschutz .....	23
§ 22.	Inkrafttreten.....	24

## 1. Abschnitt

### § 1. Vorbemerkungen

- (1) Diese studienrechtlichen Bestimmungen beinhalten sowohl die entsprechenden Regelungen des Fachhochschulgesetzes als auch die vom FH-Kollegium beschlossenen Ergänzungen. Die §§ 4 - 6 des zweiten Abschnitts „Studienrechtliche Bestimmungen“ sowie der dritte Abschnitt „Prüfungsordnung“ gelten sinngemäß auch für Hochschullehrgänge gem. § 9 FHG idgF.
- (2) In § 2 werden gesetzliche Bestimmungen – mit einem Verweis auf das FHG versehen – und Ergänzungen der FHTW gemeinsam dargestellt. Die in den §§ 3 – 19 vom FH-Kollegium beschlossenen Teile sind grau hinterlegt.

## 2. Abschnitt: Studienrechtliche Bestimmungen

### § 2. Zugangsvoraussetzungen

- (1) Fachhochschul-Studiengänge sind bei Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen ohne Unterschied des Geschlechts, der sozialen Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung und der Staatsbürgerschaft allgemein zugänglich (vgl. § 4 Abs. 1 FHG idgF).
- (2) Die erforderlichen Sprachkenntnisse des jeweiligen Bachelor- oder Masterstudienganges entsprechen in allen vier Teilbereichen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) zumindest dem Niveau B2 des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ und sind durch entsprechende Zertifikate nachzuweisen, die bei der Bewerbung, spätestens jedoch bis zum 31. Mai vorzulegen sind. In Ausnahmefällen kann die Studiengangsleitung diese Nachfrist verlängern. Bewerber\*innen, die über einen Schul- oder Hochschulabschluss in den geforderten Sprachen verfügen, sind vom Nachweis mittels Zertifikat ausgenommen. Falls für einen Studiengang (auch) Englisch als Unterrichtssprache gefordert ist, müssen deutschsprachige Bewerber\*innen ohne B2-Niveau in Englisch eine Zusatzprüfung in Englisch nachweisen. Die Sprachkenntnisse können zusätzlich durch ein Interview durch die Studiengangsleitung oder eine von der Studiengangsleitung nominierten Person überprüft werden.

#### Bachelorstudiengänge

- (3) Die Zugangsvoraussetzung zu einem FH-Bachelorstudiengang ist die allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation (vgl. § 4 Abs. 4 FHG idgF). Die allgemeine Universitätsreife ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:
  1. österreichisches Reifezeugnis,
  2. Zeugnis über die Berufsreifeprüfung,

3. für den jeweiligen Fachhochschul-Studiengang in Frage kommendes Studienberechtigungszeugnis gemäß § 64a UG,
4. ausländisches Zeugnis, das einem dieser österreichischen Zeugnisse gem. Z 1 - 3 auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifizierung oder auf Grund der Entscheidung der Studiengangsleitung des inländischen Fachhochschul-Studienganges im Einzelfall gleichwertig ist,
5. Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

- (4) Ist die Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse im Hinblick auf die Inhalte und die Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung nicht gegeben, so hat die Studiengangsleitung die Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben, die für die Herstellung der Gleichwertigkeit mit einer inländischen Reifeprüfung erforderlich und vor der Zulassung, längstens jedoch bis zum 15.11. des jeweiligen Jahres, abzulegen sind (vgl. § 4 Abs. 6 FHG idgF).
- (5) Für alle FH-Bachelorstudiengänge der FH Technikum Wien gelten die Studienberechtigungsprüfungen für die Studienrichtungsgruppen „2. Ingenieurwissenschaftliche Studien“ sowie „4. Naturwissenschaftliche Studien“ (vgl. § 64a Abs. 15 UG) als Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen im Rahmen der allgemeinen Universitätsreife.<sup>1</sup>
- (6) Die einschlägigen beruflichen Qualifikationen werden im Antrag bzw. in der Studienordnung des jeweiligen Studienganges nach Lehrberufsgruppen bzw. Berufsbildenden Mittleren Schulen (BMS) geregelt.
- (7) Die Studienanfänger\*innen haben Zusatzprüfungen nachzuweisen (vgl. § 4 Abs. 7 FHG idgF), die sich hinsichtlich Inhalt und Umfang an den Pflichtfächern der Studienberechtigungsprüfungen für die in Abs. 4 genannten Studienrichtungsgruppen orientieren und an der FHTW abgelegt werden können.
- (8) Die Zusatzprüfungen müssen vor Aufnahme des Studiums abgeschlossen sein; in begründeten Einzelfällen kann in Absprache mit der Studiengangsleitung für einzelne Prüfungen die Frist bis spätestens 15.11. des jeweiligen Jahres ausgedehnt werden (vgl. § 4 Abs. 8 FHG idgF).
- (9) Die erfolgreiche Absolvierung des ersten Abschnittes der HTL-Matura für Berufstätige im Umfang von vier Semestern gilt als Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen im Rahmen der einschlägigen beruflichen Qualifikation, wobei in diesem Fall keine Zusatzprüfungen nachzuweisen sind.

---

<sup>1</sup> Diese beiden Studienrichtungsgruppen ersetzen die alten Studienrichtungsgruppen: 8. Naturwissenschaftliche Studien 1; 12. Industrietechnische Studien; 13. Technisch-naturwissenschaftliche Studien; 14. Montanwissenschaftliche Studien.

(10) Die deutsche Fachhochschulreife gilt als Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen im Rahmen der einschlägigen beruflichen Qualifikation. Studierwillige, die einen solchen Abschluss nachweisen, sind den österreichischen Studierwilligen mit einschlägiger beruflicher Qualifikation gleichgestellt. Die Facheinschlägigkeit ist im Einzelfall von der Studiengangsleitung festzustellen.

### **Masterstudiengänge**

(11) Masterstudiengänge bauen auf einem absolvierten Bachelorstudium auf und dienen der schwerpunktmäßigen Vertiefung bzw. Spezialisierung oder Erweiterung der vorhandenen Kompetenzen.

(12) Fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem FH-Masterstudiengang ist ein abgeschlossener facheinschlägiger FH-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (vgl. § 4 Abs. 4 FHG idgF). Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums, nach Möglichkeit jedoch bis zum 15.11. des ersten Studienjahres, abzulegen sind.

(13) Die Facheinschlägigkeit der Bachelorabschlüsse wird im Antrag bzw. in der Studienordnung des jeweiligen Studienganges folgendermaßen definiert:

1. Die volle Gleichwertigkeit wird durch die exemplarische Benennung von qualifizierenden Bachelorabschlüssen nach Studiengangsgruppen festgestellt.
2. In Bezug auf die grundsätzliche Gleichwertigkeit sind 5 – 7 Kernfachbereiche im Gesamtumfang von ca. 60 ECTS zu definieren. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, sind zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit Ergänzungsprüfungen im Ausmaß von max. 30 ECTS nachzubringen.
3. Wenn die erforderlichen Ergänzungsprüfungen das Ausmaß von 30 ECTS überschreiten, gelten die Zugangsvoraussetzungen als nicht erfüllt.

(14) Im Einzelfall entscheidet die Studiengangsleitung (vgl. § 8 Abs. 5 Z 2) über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen.

## **§ 3. Aufnahmeverfahren**

(1) Ein Aufnahmeverfahren ist jedenfalls durchzuführen, wenn die Zahl der Bewerber\*innen für einen Studiengang die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt. Für das Aufnahmeverfahren sind den Ausbildungserfordernissen des jeweiligen Studienganges entsprechende leistungsbezogene Kriterien festzulegen. Nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten sind mit allen Bewerber\*innen Aufnahmegespräche vorzusehen und bei der Reihung zu berücksichtigen.

Bei Bachelorstudiengängen hat eine Einteilung der Bewerbungsgruppen mit unterschiedlicher Vorbildung zu erfolgen, wobei zumindest eine Gruppe von Bewerber\*innen mit einschlägiger beruflicher Qualifikation zu bilden ist. Es ist vorzusehen, dass die Bewerbungsgruppen aliquot auf die Zahl der Aufnahmefälle aufgeteilt werden. Die zur Reihungsliste führenden Bewertungen der Bewerber\*innen sind überprüfbar und nachvollziehbar zu dokumentieren.

- (2) Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens sind von den Bewerber\*innen keine Gebühren zu entrichten.
- (3) Der Bewerberin\*dem Bewerber ist Einsicht in die Beurteilungs- und Auswertungsunterlagen zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe des Ergebnisses verlangt. Vom Recht auf Einsichtnahme sind Fragen betreffend die persönliche Eignung ausgenommen.
- (4) Aufnahmeverfahren für Fachhochschul-Studiengänge sind unbeschränkt wiederholbar.
- (5) Die in Abs. 1 vorgesehenen Bestimmungen für das Aufnahmeverfahren sind für Fachhochschul-Studiengänge gemäß § 2 Abs. 2a FHG anzuwenden.<sup>2</sup>

#### Ergänzungen FH Technikum Wien

- (6) Bei Anfragen betreffend Einsicht in die Beurteilungs- und Auswertungsunterlagen wird die Bewerberin\*der Bewerber per E-Mail oder über das Messagingsystem über ihren\*seinen erreichten Prozentsatz an Punkten beim Reihungstest informiert.
- (7) Die Unterlagen über die geführten Aufnahmeverfahren müssen bis zum 30. April des Folgejahres aufbewahrt werden.
- (8) Für die Aufnahme in einen Bachelor- bzw. Masterstudiengang ist bis spätestens 15. November der Nachweis der fachlichen Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen (siehe Studienordnung) zu erbringen. Bis dahin gilt eine bedingte Aufnahme. Über eine Fristverlängerung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Studiengangsleitung.

#### § 4. Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse

- (1) Bezuglich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung oder der modulbezogenen Anerkennung. Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen oder den zu erlassenden Modulen ist auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit sind positiv absolvierte Prüfungen anzuerkennen. Eine Wissensüberprüfung ist in diesen Fällen nicht vorzusehen.

---

<sup>2</sup> Das sind FH-Studiengänge, in denen eine Anzahl von Studienplätzen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten von außerhochschulischen privaten Rechtsträgern finanziert werden und an denen die Teilnahme auf eine vorab definierte Zielgruppe von Studierenden und Anzahl an Studienplätzen beschränkt werden kann.

- (2) Besondere Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis sind in Bezug auf die Anerkennung von Lehrveranstaltungen, Modulen oder des Berufspraktikums zu berücksichtigen; das gilt insbesondere für berufsbegleitend organisierte Studiengänge und Studiengangsteile.
- (3) Die Fachhochschule kann absolvierte Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 2 lit. b und c UG bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig.
- (4) Die Fachhochschule kann berufliche oder außerberufliche Qualifikationen nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in Abs. 3 festgelegten Höchstausmaß anerkennen. In diesem Fall sind die Regelungen und Standards zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse in der Satzung festzulegen.

#### **Ergänzungen FH Technikum Wien**

- (5) Der Antrag und die Beilagen (zusammengefasst in einem pdf-Dokument) sind in deutscher oder englischer Sprache für das Wintersemester spätestens bis 22. September und für das Sommersemester spätestens bis 22. Februar im CIS hochzuladen. Für jede Lehrveranstaltung ist ein gesonderter Antrag einzureichen.
- (6) Die Entscheidung über den Antrag auf Anrechnung hat in der Regel innerhalb von zwei Wochen ab dem 22. September bzw. 22. Februar zu erfolgen.
- (7) Die Anrechnung von einer oder mehreren Lehrveranstaltungen von integrativen Modulen ist möglich. Können nicht sämtliche Lehrveranstaltungen des integrativen Moduls angerechnet werden, ist die Modulprüfung zur Gänze abzulegen, wobei die angerechnete/n Lehrveranstaltung/en nicht besucht werden muss bzw. müssen. Falls die Lehrveranstaltungsimmanenten Leistungsnachweise einer anzurechnenden Lehrveranstaltung in die Beurteilung des Moduls einfließen, ist eine Anrechnung nicht möglich. Wenn sämtliche Lehrveranstaltungen eines integrativen Moduls angerechnet werden können, gilt das gesamte Modul als angerechnet.

#### **Anrechnung Modul bzw. Lehrveranstaltung aufgrund von Zeugnissen**

- (8) Soll die Anrechnung auf der Grundlage eines Zeugnisses erfolgen, ist das Zeugnis hochzuladen. Dem Zeugnis sowie den zusätzlichen Unterlagen müssen die folgenden Informationen zu entnehmen sein: Name der das Zeugnis ausstellenden Institution; Beschreibung der Lehrinhalte und / oder Lernergebnisse; zeitlicher Umfang der Lehrveranstaltung (z. B. SWS, ECTS, Unterrichtsstunden...). Bei sämtlichen Unterlagen muss es sich um authentische Dokumente der jeweiligen Ausbildungsinstitution handeln; das Datum des Zeugnisses muss mit der Beschreibung der Lehrinhalte und / oder Lernergebnisse zeitlich korrelieren.

(9) Falls für den Nachweis der Gleichwertigkeit in Bundesgesetzbüchern veröffentlichte Lehrpläne (vgl. HTL, HAK...) verwendet werden, sind alle relevanten Jahreszeugnisse (nicht das Maturazeugnis) hochzuladen. Die für die Anrechnung relevanten Teile sind entsprechend zu markieren.

(10) Positiv absolvierte Prüfungen von allgemein- und berufsbildenden höheren Schulen sind anzurechnen, sofern sie hinsichtlich Inhalt und Umfang mit der zu erlassenden Lehrveranstaltung gleichwertig sind.

#### **Anrechnung Modul bzw. Lehrveranstaltung aufgrund beruflicher Praxis**

(11) Soll die Anrechnung einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls auf der Grundlage beruflich erworbener Kompetenzen erfolgen, ist eine detaillierte Tätigkeitsbeschreibung anhand der folgenden Kategorien hochzuladen (die Ziffern 1 bis 4 sind Muss-Kriterien; 5 und 6 sind Kann-Kriterien).

1. Angabe der Dauer der in Bezug auf die anzurechnende(n) Lehrveranstaltung(en) oder des anzurechnenden Moduls/der anzurechnenden Module einschlägigen beruflichen Tätigkeit.
2. Darstellung der in diesem Zusammenhang zentralen Tätigkeiten, die den beruflichen Alltag bestimmen, anhand von 1-3 Beispielen sowie unter Berücksichtigung von zeitlichen Angaben.
3. Angabe der wichtigsten Werkzeuge, Tools, Methoden..., die bei der Ausübung dieser zentralen beruflichen Tätigkeiten zur Anwendung kommen.
4. Beschreibung der Kenntnisse, Fertigkeiten und des Grades an Selbständigkeit<sup>3</sup>, die für die erfolgreiche Bewältigung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind (5-10 Beispiele).
5. nur falls aufgrund der anzurechnenden Lehrveranstaltungen bzw. Module erforderlich: Schilderung von beruflichen Situationen, die das Entwickeln von neuen Lösungsansätzen erfordert haben, anhand von 1-3 Beispielen.
6. nur falls aufgrund der anzurechnenden Lehrveranstaltungen bzw. Module erforderlich: Schilderung von beruflichen Aufgaben, bei denen Ergebnis-, Projekt- und/oder Führungsverantwortung übernommen wurde, anhand von 1-3 Beispielen.

(12) Diese Angaben sind durch einen Lebenslauf zu belegen, der ebenfalls einzureichen ist. Zur Plausibilisierung der Angaben im Lebenslauf sind, soweit verfügbar, weitere Dokumente beizufügen (z.B. Arbeitszeugnisse, Industriezertifikate...).

<sup>3</sup> Erläuterungen zu Kenntnissen, Fertigkeiten etc. finden sich z.B. hier: <https://www.qualifikationsregister.at/der-nqr/lernergebnisorientierung/>

(13) Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit der beruflich erworbenen Kompetenzen sind die folgenden Kriterien maßgeblich:

1. Der Tätigkeitsbeschreibung liegt eine in Bezug auf Inhalt und Umfang einschlägige Berufserfahrung zugrunde.
2. Die im Rahmen beruflicher Praxis informell erworbenen Kompetenzen sind mit den Lehrinhalten und/oder Lernergebnissen der anzurechnenden Module bzw. Lehrveranstaltungen in Bezug auf Umfang und Inhalt gleichwertig.
3. In Bezug auf die umfangmäßige Gleichwertigkeit muss es sich bei den unter Abs. 11 Z 1 bis 4 bzw. bis 6 beschriebenen beruflichen Aufgaben um solche handeln, die schwerpunktmäßig und wiederholt durchgeführt werden. Es darf sich also nicht um vereinzelte, singuläre Tätigkeiten handeln. Im hochschulischen ECTS-System entspricht 1 ECTS-Anrechnungspunkt 25 Echtstunden.

(14) Die Tätigkeitsbeschreibung weist unter Berücksichtigung inhaltlicher Aspekte nach, dass der\*die Antragsteller\*in in der Lage ist,

1. fachrelevante Aufgaben auf hohem professionellen Niveau durchzuführen;
2. fachspezifische(s) Wissen und Kenntnisse selbstständig und eigenverantwortlich situationsgerecht anzuwenden;
3. berufliche Herausforderungen eigenständig und kompetent zu bewältigen.

(15) Die Validierung der Angaben der Tätigkeitsbeschreibung erfolgt durch die Studiengangleitung. Diese hat festzustellen, ob die informell erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und der Grad an Selbständigkeit mit den in Abs. 14 Z 1-3 definierten Kriterien übereinstimmen.

(16) Bei Bedarf, also wenn die Tätigkeitsbeschreibung die Erfüllung der Standards nicht zweifelsfrei bestätigt, kann auch eine Überprüfung der Angaben durch eine geeignete Methode (z.B. durch Lösung einer konkreten Aufgabenstellung oder einer Programmieraufgabe, durch ein Fachgespräch...) erfolgen. In diese Überprüfung können allenfalls auch fachlich qualifizierte Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonal eingebunden werden.

### **Anrechnung Berufspraktikum aufgrund beruflicher Praxis**

(17) Berufliche Kompetenzen sind in Bezug auf das Berufspraktikum zu berücksichtigen, sofern die oder der Studierende den beruflichen Erwerb der Lernergebnisse, wie in den entsprechenden Modulen des jeweiligen Studienplans vorgesehen, auf Antrag nachweist. Der Umfang der anzurechnenden einschlägigen beruflichen Praxis im letzten Studienjahr hat sich am ECTS-Äquivalent des Berufspraktikums des jeweiligen Studiengangs (vgl. Studienplan) zu orientieren. Die berufliche Praxis ist durch geeignete Dokumente (z.B. Arbeitszeugnisse, Industriezertifikate, Projektbeschreibungen mit Stundenaufzeichnungen...) nachzuweisen.

## § 5. Anwesenheit

- (1) In Bachelorstudiengängen besteht in den Lehrveranstaltungen eine generelle Anwesenheitspflicht im Ausmaß von 75% der Kontaktzeiten (physisch oder online). In Masterstudiengängen besteht generell keine Anwesenheitspflicht. Die Studiengangsleitung kann jedoch nach Anhörung der Kompetenzfeldleitung für einzelne Lehrveranstaltungen abweichende Modalitäten festlegen. Diese sind zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Kommt eine Lehrveranstaltung in mehreren Studiengängen vor, entscheidet die zuständige Kompetenzfeldleitung nach Anhörung der Studiengangsleitungen.
- (2) Die Nichterfüllung der festgelegten Anwesenheitspflicht führt zu einer negativen Beurteilung der Lehrveranstaltung, außer, es können zwingende Gründe (z.B. Krankheit, Betreuungs- und Pflegeverpflichtungen) nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden. Die Pflicht zur Erbringung der geforderten Leistungen bleibt davon unberührt.
- (3) Für durch Abwesenheit versäumte Leistungsfeststellungen sind im Falle einer drohenden negativen Gesamtbeurteilung der Lehrveranstaltung geeignete Ersatzleistungen zu definieren, um eine positive Absolvierung der Lehrveranstaltung zu ermöglichen. Die versäumten Leistungsfeststellungen müssen nicht einzeln nachholbar sein.
- (4) Für die Dauer des gesetzlichen Mutterschutzes wird für Studentinnen die Anwesenheitspflicht aufgehoben. Studenten sind für einen Zeitraum von vier Wochen ab der Geburt des eigenen Kindes von der Anwesenheit befreit. Das Gleiche gilt sinngemäß bei gleichgeschlechtlicher Partnerschaft, Adoption und Aufnahme eines Pflegekindes.
- (5) Im Ausnahmefall sind Studierendenvertreter\*innen gemäß § 30 Abs. 1 HSG 2014 (d.h. Hochschul- und Studienrichtungsvertretung, aber nicht Jahrgangsvertretung) von einer Anwesenheitspflicht befreit, sollte es im Zuge der Ausübung ihrer Tätigkeiten nachweislich notwendig sein. Ein schriftlicher Nachweis kann bei Bedarf von der Hochschulvertretung ausgestellt werden. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Agenden der Studierendenvertretung möglichst außerhalb der Lehrveranstaltungszeiten wahrgenommen werden.

## § 6. Studienbeiträge

- (1) Der Studienbeitrag wird Studierenden ab dem Wintersemester 2015/16 erlassen, wenn eine Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50% festgestellt ist.

## § 7. Einteilung Studienjahr

- (1) Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und der lehrveranstaltungs- und prüfungsfreien Zeit. Es beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres. Nähere Bestimmungen über Beginn und Ende der Semester und der lehrveranstaltungs- und prüfungsfreien Zeit werden in Abstimmung zwischen Rektorat und Geschäftsführung erlassen und in geeigneter Weise veröffentlicht.

### 3. Abschnitt: Prüfungsordnung

#### § 8. Allgemeine Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Prüfungen haben zeitnah zu den Lehrveranstaltungen stattzufinden, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt werden.
- (2) Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Es ist eine ausreichende Zahl von Terminen für Prüfungen und Wiederholungen von Prüfungen je Semester und Studienjahr vorzusehen, so dass die Fortsetzung des Studiums ohne Semesterverlust möglich ist. Der konkrete Zeitrahmen für Wiederholungen von Prüfungen hat sich an Umfang und Schwierigkeit der Prüfung zu orientieren. Die Prüfungstermine sind rechtzeitig kundzumachen. Prüfungstermine sind jedenfalls für das Ende und für den Anfang jeden Semesters anzusetzen.
- (4) Den Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn die Studierenden dies binnen sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangen. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen. Vom Recht auf Vervielfältigung und einer Einsichtnahme mit Mitteln der elektronischen Kommunikation ausgenommen sind geschlossene Fragen, insbesondere Multiple Choice-Fragen, sowie Fragen von strukturierten mündlichen Prüfungen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.
- (5) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.
- (6) Auf die Aufbewahrung von fachhochschulspezifischen Daten ist § 53 UG sinngemäß anzuwenden.

#### Ergänzungen FHTW

- (7) Zu Beginn jedes Semesters legt der Studiengang – nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Studierenden – die Termine für den ersten und zweiten Prüfungsantritt der Lehrveranstaltungen fest. Die Prüfungstermine sind den Studierenden in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (8) Die Nachweise zur Begründung einer abweichenden Prüfungsmethode sind zu Semesterbeginn der Studiengangsleitung vorzulegen. Die Entscheidung über eine abweichende Prüfungsmethode liegt ausschließlich bei der Studiengangsleitung.

- (9) Um die Fortsetzung des Studiums ohne Semesterverlust gewährleisten zu können, muss die kommissionelle Prüfung spätestens bis 15. November bzw. 15. Mai des Folgesemesters stattfinden. In Härtefällen kann die Studiengangsleitung auch einen späteren Zeitpunkt genehmigen.
- (10) Die Prüferin\*der Prüfer hat sich in geeigneter Weise von der Identität der Studierenden zu überzeugen. Studierende sind verpflichtet, sich mit einem Studierendenausweis oder einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
- (11) Mitglieder der Studierendenvertretung sind berechtigt, anstelle von Einzelprüfungen kommissionelle Prüfungen abzulegen, die auf Wunsch von Mitgliedern der Studierendenvertretung schriftlich abzuhalten sind.
- (12) Sollte eine Prüfung abgebrochen werden, so ist dies im Prüfungsprotokoll zu vermerken. Wird ein ausreichender Grund für den Abbruch glaubhaft gemacht, wird dieser Antritt nicht der Gesamtzahl der Wiederholungen zu gerechnet.
- (13) Nach Wegfall des Hindernisgrundes für das Nichtantreten zu einer Prüfung bzw. den Abbruch einer Prüfung ist unmittelbar eine Zurückmeldung am Studiengang durch die Studierenden erforderlich. Die Prüfung kann nach drei Werktagen nach Zurückmeldung am Studiengang angesetzt werden.
- (14) Im Falle einer Erkrankung (Lehre oder Prüfung) informiert die Studentin\*der Student den Studiengang und die Lektorin\*den Lektor per E-Mail. Die ärztliche Bestätigung über die Krankmeldung ist nicht später als drei Werkstage nach der Erkrankung nur an den Studiengang zu übermitteln, der die Lektor\*innen informiert. Krankmeldungen sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Im Einzelfall kann die Studiengangsleitung auf eine beglaubigte Übersetzung verzichten.
- (15) Die Form der Einsichtnahme wird vom Lektor bzw. von der Lektorin vorgegeben. Die Einsichtnahme in die Beurteilung kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nur persönlich erfolgen. Bei der Einsicht in die Beurteilungsunterlagen sind auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen offen zu legen. Die Einsichtnahme in die Ergebnisse einer Online-Prüfung kann erst dann erfolgen, wenn die Online-Prüfung für alle Teilnehmer\*innen abgeschlossen ist. Es ist zu gewährleisten, dass der Termin für die Einsichtnahme vor der Wiederholungsprüfung angeboten wird.
- (16) In schriftlichen Arbeiten/Unterlagen haben alle auf eine gendergerechte Sprache zu achten.

## **§ 9. Sondervorschrift für die Durchführung von Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation**

- (1) Bei Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu gewährleisten, wobei zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen zu Prüfungen folgende Mindesterfordernisse einzuhalten sind:

1. Bekanntgabe der Standards vor dem Beginn des Semesters, die die technischen Geräte der Studierenden erfüllen müssen, um an diesen Prüfungen teilnehmen zu können.
2. Zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierende oder den Studierenden sind technische oder organisatorische Maßnahmen vorzusehen.
3. Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten, ist die Prüfung abzubrechen und nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

## § 10. Prüfungsmodalitäten je Lehrveranstaltung

(1) Die konkreten Prüfungsmodalitäten (Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe) und Wiederholungsmöglichkeiten je Lehrveranstaltung sind den Studierenden in geeigneter Weise spätestens zu Beginn jeder Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Prüfungen können auch modulbezogen stattfinden.

### Ergänzungen FHTW

- (2) Den Studierenden sind zu Beginn des Semesters die folgenden Informationen über die Lehrveranstaltungen in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen: Kurzbeschreibung, Methodik, Lernergebnisse, Lehrinhalte, Vorkenntnisse, Literatur, Leistungsbeurteilung sowie Anwesenheitsregelung. Die Konkretisierung der Leistungsbeurteilung (Beurteilungskriterien, Beurteilungsschlüssel, Gewichtung der Teilleistungen, Fragen, Beispiele etc.) ist spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.
- (3) Werden keine oder unzureichende Informationen zur Verfügung gestellt, ist die Lektorin\*der Lektor durch die Studierenden unverzüglich darauf aufmerksam zu machen. Wird der Mangel innerhalb von zwei Wochen nicht behoben, ist die Studiengangsleitung zu informieren.
- (4) Den Studierenden ist spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung mitzuteilen, welche Hilfsmittel bei Leistungsbeurteilungen erlaubt sind. Unerlaubte Hilfsmittel (z.B. Handy, Uhr, nicht-optimale Brille, Kopfhörer) sind abzulegen und sicher zu verwahren; andernfalls können die Studierenden von der Leistungsbeurteilung ausgeschlossen werden, wobei der Ausschluss von der Prüfung auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen ist.

## § 11. Nicht-Antreten Prüfungstermin

- (1) Das nicht ausreichend begründete Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin bei Lehrveranstaltungen mit abschließendem Charakter führt zum Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit.

## Ergänzungen FHTW

- (2) Als ausreichende Begründung für das Nichtantreten zu einer Prüfung mit abschließendem Charakter zählen jedenfalls: Krankheit bzw. Unfall der Kandidatin\*des Kandidaten oder Todesfall, schwere Erkrankung bzw. Pflege von nahestehenden Personen, die Betreuung aufgrund besonderer Umstände pflegebedürftiger, eigener bzw. im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder unter 12 Jahren sowie Schwangerschaft bzw. Geburt des eigenen Kindes im Zeitraum des gesetzlichen Mutterschutzes für Mütter bzw. vier Wochen nach der Geburt des eigenen Kindes für Väter. Das Gleiche gilt sinngemäß bei gleichgeschlechtlicher Partnerschaft, Adoption und Aufnahme eines Pflegekindes. Der Eintritt dieser Umstände ist umgehend glaubhaft zu machen.

## § 12. Unterbrechung des Studiums

- (1) Eine Unterbrechung des Studiums ist bei der Studiengangsleitung zu beantragen. Die Gründe der Unterbrechung und die beabsichtigte Fortsetzung des Studiums sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In der Entscheidung über den Antrag sind zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe zu berücksichtigen. Während der Unterbrechung können keine Prüfungen abgelegt werden.

## Ergänzungen FHTW

- (2) Jedenfalls stellen die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes, Schwangerschaft sowie die Betreuung eigener bzw. im gemeinsamen Haushalt lebender, aufgrund besonderer Umstände pflegebedürftiger Kinder unter 12 Jahren ausreichende Gründe für die Unterbrechung des Studiums dar. Alle weiteren Umstände oder Ereignisse, die den angeführten in ihrer subjektiven Bedeutsamkeit gleichzuhalten sind, gelten ebenfalls als ausreichende Gründe für eine Unterbrechung des Studiums. Darunter fallen z.B. längere Krankheit oder familiäre Gründe.
- (3) Eine Unterbrechung setzt in der Regel voraus, dass die nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Gründe zumindest den Abschluss des laufenden bzw. vergangenen Semesters unmöglich machen. Der Antrag auf Unterbrechung ist in schriftlicher Form beim Studiengang einzureichen. Die zwingenden persönlichen, gesundheitlichen oder beruflichen Gründe für die Unterbrechung, die nachzuweisen oder glaubhaft zu machen sind, sind dabei genau zu prüfen.
- (4) Gegen eine negative Entscheidung über die Unterbrechung eines Studienjahres kann innerhalb von zwei Wochen ab Mitteilung des negativen Ergebnisses Beschwerde beim FH-Kollegium eingebracht werden.
- (5) Nach Wiederaufnahme des Studiums haben die Studierenden in allen Lehrveranstaltungen wieder drei Prüfungsantritte zur Verfügung. Alle nicht positiv absolvierten Lehrveranstaltungen müssen vollständig neu absolviert werden.

- (6) Da die Zulassung zum FH-Studium während der Unterbrechung aufrecht bleibt, ist von den Studierenden weiterhin der ÖH-Beitrag einzuheben.

### § 13. Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen sind öffentlich zugänglich, wobei der Zutritt auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen beschränkt werden kann.
- (2) Der Prüfungsvorgang bei mündlichen Prüfungen ist zu protokollieren. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin\*des Prüfers oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der\*des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der\*dem Studierenden bekannt zu geben. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (3) Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen haben dem Prüfungssenat wenigstens drei Personen anzugehören. Bei einer geraden Anzahl der Senatsmitglieder ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungssenates ein Dirimierungsrecht einzuräumen. Jedes Mitglied des Prüfungssenates hat während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung kann allenfalls auch durch den Einsatz von elektronischen Medien nachgekommen werden.

### § 14. Abschließende Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen

- (1) Die Studierenden sind in geeigneter Weise über die Zulassung zu den kommissionellen Prüfungen zu verständigen.
- (2) Die Beurteilungskriterien und Ergebnisse der Leistungsbeurteilung der kommissionellen Prüfungen sind den Studierenden mitzuteilen.
- (3) Die Prüfungskommission besteht aus dem Kreis aller für die kommissionellen Prüfungen in Frage kommenden Personen. Der Prüfungssenat setzt sich aus den Prüfer\*innen je Kandidatin oder Kandidat zusammen.

#### Bachelorprüfung

- (4) Die einen Fachhochschul-Bachelorstudiengang abschließende Gesamtprüfung gemäß § 3 Abs. 2 Z 6 ist als kommissionelle Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen. Die Prüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen
  1. Prüfungsgespräch über die durchgeführte Bachelorarbeit sowie
  2. deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Studienplans zusammen.

#### Ergänzungen FHTW

- (5) Die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für den Antritt zur kommissionellen Bachelorprüfung.

- (6) Das Prüfungsgespräch beginnt mit der Präsentation der Bachelorarbeit. Das zusammenhängende Prüfungsgespräch über die Bachelorarbeit sowie deren curriculare Querverbindungen soll feststellen, ob die Studierenden fachrelevantes Wissen nachvollziehen und anwenden sowie Sachverhalte analysieren und beurteilen können.

### **Masterprüfung**

- (7) Die einen Fachhochschul-Masterstudiengang abschließende Gesamtplüfung gemäß § 3 Abs. 2 Z 6 ist als kommissionelle Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungsseminar abzulegen. Die Prüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen
1. Präsentation der Diplom- oder Masterarbeit,
  2. einem Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Masterarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplans eingeht, sowie
  3. einem Prüfungsgespräch über sonstige studienplanrelevante Inhalte zusammen.

### **Ergänzungen FHTW**

- (8) Im Zusammenhang mit dem Prüfungsgespräch über sonstige studienplanrelevante Inhalte sind von den Studiengängen in Abstimmung mit den relevanten Kompetenzfeldern zulässige Stoffgebiete zu definieren und den Studierenden rechtzeitig mitzuteilen. Diese Stoffgebiete haben sich inhaltlich an typischen Aufgabenstellungen der beruflichen Praxis zu orientieren.
- (9) Die Studierenden haben aus den definierten Stoffgebieten zwei, in Bezug auf das Thema ihrer Masterarbeit komplementäre Stoffgebiete auszuwählen und schlagen diese der Studiengangsleitung vor. Die Entscheidung über das Stoffgebiet liegt bei der Studiengangsleitung.
- (10) Die Prüfungsgespräche über die Masterarbeit bzw. das komplementäre Stoffgebiet sollen feststellen, ob die Studierenden fachrelevantes Wissen nachvollziehen und anwenden sowie Sachverhalte analysieren und beurteilen können.
- (11) Die einen Bachelor- oder Masterstudiengang abschließende kommissionelle Prüfung kann zur Gänze oder in Teilen in einer Fremdsprache abgehalten werden. Der Modus ist den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben.
- (12) Die Präsentation der Bachelor- oder Masterarbeit dauert 5 bis 10 min und orientiert sich an folgender Gliederung: 1. Motivation, Ausgangslage bzw. Problemstellung; 2. Zielsetzung und Methodik; 3. Markante Ergebnisse; 4. Herausforderungen bei der Erstellung; 5. Schlussfolgerungen bzw. Ausblick.

## § 15. Beurteilung von Leistungen

- (1) Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten hat nach dem österreichischen Notensystem 1 bis 5 zu erfolgen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „anerkannt“ zu lauten. Im negativen Fall gelten die Regelungen für die Wiederholung von Leistungsnachweisen für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- (2) Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden. Sammelzeugnisse über abgelegte Prüfungen im Semester sind zulässig.
- (3) Die Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung, Sammelzeugnisse sind binnen vier Wochen nach Ablauf des Semesters auszustellen.

### Ergänzungen FHTW

- (4) Sofern nicht ein anderer Notenschlüssel am Beginn einer Lehrveranstaltung bekannt gegeben wird (z.B. bei Multiple Choice-Tests), gilt der folgende Notenschlüssel:

<50%	Nicht genügend
>=50% und <63%	Genügend
>=63% und <75%	Befriedigend
>=75% und <88%	Gut
>=88%	Sehr Gut

- (5) Die Beurteilungen von Leistungen (z.B. Prüfungen, Seminararbeiten, Projektarbeiten) sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen der Lektorin\*des Lektors nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung(en) bekannt zu geben. In begründeten Ausnahmefällen kann sich die Bekanntgabe verzögern. Dies ist den Studierenden mitzuteilen. Dadurch können sich auch Wiederholungstermine verschieben.

### Bachelor- und Masterprüfung

- (6) Die Beurteilung der den Fachhochschul-Bachelorstudiengang abschließende Gesamtprüfung sowie der den Fachhochschul-Masterstudiengang abschließende Gesamtprüfung hat nach der folgenden Leistungsbeurteilung zu erfolgen:

Bestanden: für die positiv bestandene Prüfung;

Mit gutem Erfolg bestanden: für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung;

Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden: für eine herausragende Prüfungsleistung.

## Ergänzungen FHTW

- (7) Die Kriterien für die Beurteilung der Bachelorprüfung lauten:

Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden: Das Prüfungsgespräch hat gezeigt, dass die Kandidat\*in der Kandidat in der Lage ist, Wissen aus verschiedenen Lernbereichen im Rahmen der Aufgabenstellung fachlich korrekt in einem weit über das Wesentliche hinausgehenden Ausmaß souverän auf neue Situationen anzuwenden, und das noch dazu auf einem sehr hohen argumentativen Niveau.

Mit gutem Erfolg bestanden: Das Prüfungsgespräch hat gezeigt, dass die Kandidatin\*der Kandidat in der Lage ist, Wissen aus verschiedenen Lernbereichen im Rahmen der Aufgabenstellung fachlich korrekt in einem über das Wesentliche hinausgehenden Ausmaß auf neue Situationen anzuwenden, und das noch dazu auf einem hohen argumentativen Niveau.

Bestanden: Alle Lehrveranstaltungen (einschl. Bachelorarbeit) und Bachelorprüfung wurden positiv beurteilt.

- (8) Die Kriterien für die Beurteilung der Masterprüfung lauten:

Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden: Masterarbeit mit „Sehr gut“ beurteilt. Die Prüfungsgespräche haben gezeigt, dass die Kandidatin\*der Kandidat in der Lage ist, Wissen aus verschiedenen Lernbereichen im Rahmen der Aufgabenstellung fachlich korrekt in einem weit über das Wesentliche hinausgehenden Ausmaß souverän auf neue Situationen anzuwenden, und das noch dazu auf einem sehr hohen argumentativen Niveau.

Mit gutem Erfolg bestanden: Masterarbeit nicht schlechter als mit „Gut“ beurteilt. Die Prüfungsgespräche haben gezeigt, dass die Kandidatin\*der Kandidat in der Lage ist, Wissen aus verschiedenen Lernbereichen im Rahmen der Aufgabenstellung fachlich korrekt in einem über das Wesentliche hinausgehenden Ausmaß auf neue Situationen anzuwenden, und das noch dazu auf einem hohen argumentativen Niveau.

Bestanden: Masterarbeit und Masterprüfung wurden positiv beurteilt.

- (9) Die Teile der die Studiengänge abschließenden Prüfungen sind nicht gesondert zu benoten.  
Die Beurteilung wird vom Prüfungssenat aufgrund des Gesamteindrucks bestimmt.

- (10) Falls sich im Zuge der das Bachelor- oder Masterstudium abschließenden Prüfung herausstellt, dass die Bachelor- oder Masterarbeit nicht eigenständig verfasst wurde, kann die Beurteilung der Bachelor- oder Masterarbeit durch die Studiengangsleitung aufgehoben werden.  
Nach Prüfung des Sachverhalts entscheidet die Studiengangsleitung, ob die Bachelor- oder Masterarbeit überarbeitet werden kann.

## § 16. Kommissionelle Prüfungen

- (1) Bei kommissionellen Prüfungen (zweite Wiederholung einer Lehrveranstaltung bzw. Bachelor- oder Masterprüfung) gewährleistet ein aus mindestens drei Personen bestehender Prüfungssenat eine Objektivierung der Leistungsbeurteilung.
- (2) Bei kommissionellen Wiederholungs- und Abschlussprüfungen besteht der Prüfungssenat aus drei Personen (Vorsitz, Fachprüfer\*in sowie einer weiteren qualifizierten Person) und wird von der Studiengangsleitung bestimmt. Den Vorsitz nimmt ein haupt- oder nebenberufliches Mitglied des Lehr- und Forschungspersonals wahr, dessen Hauptaufgabe in der Beaufsichtigung des Prüfungsvorgangs besteht.
- (3) Bei der Besetzung ist nach Möglichkeit auf Diversität zu achten.
- (4) Bei mündlichen kommissionellen Wiederholungsprüfungen von Lehrveranstaltungen und bei der zweiten Wiederholung einer kommissionellen Abschlussprüfung kann eine von der\*vom Studierenden nominierte Vertrauensperson während der Prüfung anwesend sein. Die Vertrauensperson gehört entweder der Studierenden-Vertretung oder der Ombudsstelle an.
- (5) Bei schriftlichen kommissionellen Wiederholungsprüfungen werden die Prüfungsaufgaben von der Erstprüferin\*dem Erstprüfer erstellt und den beiden anderen Mitgliedern des Prüfungssenats zur Kenntnis gebracht und gegebenenfalls mit ihnen abgestimmt. Das Ergebnis der Prüfung ist den Mitgliedern des Prüfungssenats zur Verfügung zu stellen. Die Beurteilung erfolgt erst im Anschluss an eine Abstimmung der Mitglieder des Prüfungssenats.
- (6) Bei kommissionellen Wiederholungsprüfungen einer Lehrveranstaltung mit Bachelorarbeit ist die Bachelorarbeit den Mitgliedern des Prüfungssenats zur Verfügung zu stellen. Die Erstellung des Gutachtens einschließlich der Beurteilung erfolgt erst im Anschluss an eine Abstimmung der Mitglieder des Prüfungssenats.
- (7) Bei kommissionellen Prüfungen erfolgt die Beurteilung in der Regel im Konsens; im Zweifelsfall liegt die Entscheidung bei der\*dem Vorsitzenden.
- (8) Die Ergebnisse der kommissionellen Prüfungen sind zu protokollieren.

## § 17. Wiederholung von Prüfungen

- (1) Eine nicht bestandene abschließende Prüfung einer Lehrveranstaltung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholung als kommissionelle Prüfung durchzuführen ist, die mündlich oder schriftlich durchgeführt werden kann. In der Satzung können zusätzliche Wiederholungsmöglichkeiten vorgesehen werden.
- (2) Ergibt die Summe der Leistungsbeurteilungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immamentem Prüfungscharakter eine negative Beurteilung, so ist den Studierenden eine angemes-

sene Nachfrist zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise (1. Wiederholung) einzuräumen. Eine erneute negative Beurteilung dieser Leistungen bewirkt eine Erbringung der geforderten Leistungsnachweise im Rahmen einer kommissionellen Prüfung (2. Wiederholung).

- (3) Nicht bestandene abschließende Gesamtprüfungen gemäß § 16 Abs. 1 und 2 FHG können zweimal wiederholt werden. In der Satzung können zusätzliche Wiederholungsmöglichkeiten vorgesehen werden.
- (4) Für Studierende, die wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung vom Studiengang ausgeschlossen wurden, ist eine neuerliche Aufnahme in denselben Studiengang nicht möglich.

### **Ergänzungen FHTW**

- (5) Die letzte zulässige Wiederholung einer Prüfung (vgl. Abs. 4) umfasst alle Prüfungsantritte unter Berücksichtigung der Wiederholung eines Studienjahres.
- (6) Generell sind keine zusätzlichen Wiederholungsmöglichkeiten vorgesehen, wobei dadurch die einzelfallbezogene Entscheidungskompetenz der Studiengangsleitung gem. § 8 Abs. 6 Z 2 FHG nicht außer Kraft gesetzt wird.
- (7) Eine positiv absolvierte Prüfung kann nicht wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Studiengangsleitung. Eine negative Beurteilung der Wiederholungsprüfung bewirkt automatisch eine kommissionelle Prüfung (2. Wiederholung).
- (8) Setzt sich die Gesamtbeurteilung einer Lehrveranstaltung aus laufenden Prüfungen und einer Abschlussprüfung zusammen und muss jeder Teil für sich genommen positiv sein (weil ansonsten die Lehrveranstaltung negativ zu beurteilen ist), gilt folgendes: die erste Wiederholungsprüfung bezieht sich nur auf negativ beurteilte Teile; die zweite (kommissionelle) Wiederholungsprüfung besteht aus allen Teilen.
- (9) Eine (kommissionelle) Wiederholungsprüfung kann frühestens vier Wochen nach einem Prüfungsantritt und frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses stattfinden. Diese Fristen gelten auch bei nicht-entschuldigtem Fernbleiben von einer Prüfung. Auf Wunsch der Kandidatin\*des Kandidaten besteht die Möglichkeit, diese Fristen zu verkürzen. Die Studiengangsleitung entscheidet darüber ebenso wie über eine Fristverlängerung in begründeten Ausnahmefällen.
- (10) Bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Wiederholungstermins sind die Studierenden über den Termin und Modus der kommissionellen Prüfung zu informieren. Es ist darauf zu achten, dass Studierende nur eine kommissionelle Prüfung pro Tag haben und nicht mehr als drei in einer Woche.
- (11) Für Mitglieder der Studierendenvertretung ist die freie Wahl der Prüfer\*innen aus dem Kreis der aktuellen und fachlich in Frage kommenden Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals ab dem zweiten Prüfungsantritt zulässig und gilt unter der Einschränkung, dass sich diese

personaltechnisch mit der Studiengangsleitung vereinbaren lässt. Diese Berechtigungen erstrecken sich auch auf die beiden darauffolgenden Semester nach dem Semester der Beendigung der Funktion als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter.

## § 18. Wiederholung eines Studienjahres

- (1) Studierenden steht einmalig das Recht auf Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung zu. Die Wiederholung ist bei der Studiengangsleitung binnen eines Monats ab Mitteilung des Prüfungsergebnisses bekannt zu geben. Die Studiengangsleitung hat Prüfungen und Lehrveranstaltungen für die Wiederholung des Studienjahres festzulegen, wobei nicht bestandene Prüfungen und Lehrveranstaltungen jedenfalls, bestandene Prüfungen und Lehrveranstaltungen nur, sofern es der Zweck des Studiums erforderlich macht, zu wiederholen oder erneut zu besuchen sind.

### Ergänzungen FHTW

- (2) Die einmalige Wiederholung eines Studienjahres bezieht sich auf das gesamte Studium, nicht auf jedes einzelne Studienjahr.
- (3) Studierende, die eine kommissionelle Prüfung aus dem vorangegangenen Semester negativ abschließen, aber bereits an Lehrveranstaltungen des Folgesemesters aktiv teilnehmen, können die bereits begonnenen Lehrveranstaltungen weiter besuchen, sofern diese nicht aufbauend auf die negativ beurteilte Lehrveranstaltung sind.
- (4) Wird eine Lehrveranstaltung nach der letzten Wiederholungsmöglichkeit negativ beurteilt, darf die\*der Studierende an keiner kommissionellen Wiederholungsprüfung im Semester der negativ beurteilten Lehrveranstaltung und im Folgesemester mehr teilnehmen (nicht-kommissionelle Wiederholungsprüfungen können wahrgenommen werden).

## § 19. Bachelor- und Masterarbeiten

- (1) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (2) Die Approbation der Masterarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Prüfung. Eine nicht approbierte Masterarbeit ist zur Korrektur und Wiedervorlage innerhalb einer festzusetzenden Frist zurückzuweisen.
- (3) Die positiv beurteilte Masterarbeit ist durch Übergabe an die Bibliothek der Fachhochschule zu veröffentlichen. Anlässlich der Ablieferung der Masterarbeit ist die Verfasserin oder der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind.

### Ergänzungen FHTW

- (4) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige schriftliche Arbeit, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzufassen ist. Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.
- (5) Wird eine Masterarbeit nicht approbiert, so ist eine zweimalige Wiedervorlage zulässig. Ein Themenwechsel setzt einen begründeten Antrag der\*des Studierenden voraus und ist höchstens zweimal zulässig. Über einen Themenwechsel entscheidet die Studiengangsleitung.
- (6) In Ausnahmefällen kann die Masterarbeit bis spätestens ein Jahr nach Ende der jeweiligen Regelstudiendauer vorgelegt werden. Die Entscheidung liegt bei der Studiengangsleitung. Auch eine allfällige Wiedervorlage bzw. die Bearbeitung der Arbeit nach einem Themenwechsel muss innerhalb dieses Jahres erfolgen.
- (7) Die Anrechnung der Bachelorarbeit eines nicht abgeschlossenen Hochschulstudiums ist zulässig; die Anrechnung der Masterarbeit ist nicht zulässig (ausgenommen von dieser Regelung sind gemeinsame Studienprogramme gem. § 3 Abs. 2 Z 10 FHG idgF).

## **§ 20. Ungültigerklärung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten**

- (1) Die Beurteilung einer Prüfung sowie einer wissenschaftlichen Arbeit ist für ungültig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde. Die Prüfung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

### **Ergänzungen FHTW**

- (2) Es ist zwischen der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei der Absolvierung von Prüfungen und dem Plagiieren bei wissenschaftlichen Arbeiten, insbesondere der Bachelor- und Masterarbeit zu unterscheiden.
- (3) Bei schriftlichen Prüfungen oder bei der Bachelor-/Masterarbeit sind nicht selbst verfasste Teile kenntlich zu machen. Falls unerlaubterweise andere als die angegebenen Hilfsmittel bzw. Quellen, insbesondere auch eine KI generierte Unterstützung, verwendet wurden, ist die Leistungsfeststellung bzw. Arbeit negativ zu beurteilen.
- (4) Besteht ein plausibler Verdacht auf unerlaubte Verwendung von Hilfsmitteln (z.B. Nutzung von generativer KI), so kann durch ein Fachgespräch die Eigenständigkeit der schriftlichen Arbeit überprüft werden.

### **Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei Prüfungen**

- (5) Wenn die Beurteilung einer Prüfung durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel erschlichen wurde, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Im Wiederholungsfall kann der Ausbildungsvertrag beendet werden.

### **Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei Bachelor- und Masterarbeiten (Plagiat)**

- (6) Bei der Abfassung von Bachelor- und Masterarbeiten sind die urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Eine nicht den studienrechtlichen Bestimmungen entsprechende Arbeit einer\* eines Studierenden liegt nicht nur, aber im Speziellen vor, wenn
1. der zentrale Inhalt der Arbeit, der Wesenskern, nicht eigenständig vom Autor\*der Autorin verfasst, sondern von einer oder mehreren fremden Quellen ohne entsprechende Kennzeichnung übernommen wurde.
  2. der Arbeit eine geringe bis gar keine eigenständige Leistung seitens des Autors\*der Autorin zuzusprechen ist.
  3. die Arbeit von einer\*einem Dritten verfasst wurde und als eigene Arbeit ausgegeben wird.
- (7) Die Einschätzung, ob es sich bei der vorliegenden Arbeit um eine nicht den studienrechtlichen Bestimmungen entsprechende Arbeit handelt oder nicht, liegt in erster Instanz im freien Ermessen der Beurteilerin\*des Beurteilers. Die Beurteilerin\*der Beurteiler hat bei auftauchendem Verdacht das Recht und die Pflicht, dem Verdacht nachzugehen, sie\*er hat aber nicht die Pflicht, von vornherein mit einem derartigen Verdacht an die Beurteilung der Arbeit heranzugehen.
- (8) Besteht der Verdacht, dass der Autorin\*dem Autor der wissenschaftlichen Arbeit ein Vorsatz zur Erschleichung einer positiven Beurteilung der selbigen nachgewiesen werden kann, so hat die Studiengangsleitung von Amts wegen die Pflicht, tätig zu werden.
- (9) Wenn Verletzungen des Urheberrechts feststellbar sind, dennoch der Wesenskern der Arbeit als eigenständige bzw. selbständige Leistung der Autorin\*des Autors erkennbar und kein Vorsatz zur Erschleichung einer Beurteilung nachweisbar ist, ist mit einer entsprechenden Beurteilung zu reagieren.
- (10) Ansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz bleiben unabhängig von diesem Satzungsteil bestehen und sind entsprechend zu behandeln.

### **§ 21. Rechtsschutz**

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung kann nicht berufen werden. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen Mangel aufweist, kann von der oder dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen eine Beschwerde bei der Studiengangsleitung eingebracht werden, welche die Prüfung aufheben kann. Wurde diese Prüfung von der Studiengangsleitung durchgeführt, so ist die Beschwerde beim Kollegium einzubringen. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde können von den Studierenden Lehrveranstaltungen weiterhin besucht werden. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte nicht anzurechnen.

### **Ergänzung FHTW**

- (2) Im Falle der Aufhebung einer Prüfung sind gegebenenfalls alle Prüfungsteilnehmer\*innen von der Aufhebung der Prüfung in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Studierenden haben innerhalb von zwei Wochen ab negativer Entscheidung der Studiengangsleitung gem. § 10 Abs. 6 Fachhochschulgesetz das Recht, eine Beschwerde gegen diese Entscheidung an das Rektorat zu übermitteln. Die Studiengangsleitung ist über diesen Schritt zu informieren. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde können von den Studierenden weiterhin Lehrveranstaltungen besucht werden.

### **§ 22. Inkrafttreten**

- (1) Die Prüfungsordnung in der Version 19 vom 13.06.2024 wurde vom FH-Kollegium am 13.06.2024 beschlossen und tritt mit Beginn des Wintersemesters 2024/25 in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung in der Version 18 vom 25.05.2023 tritt damit außer Kraft.
- (3) Bewerbungen für einen Studienplatz, die bis zum 15.08.2025 einlangen, sind nach der Version 18 dieses Satzungsteils vom 25.05.2023 zu behandeln.